

Absender: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

An das Gremium des  
Verwaltungsausschusses der Wohlfahrtskasse

Antrag auf

## Höherreihung in der Krankengeldhilfe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich ersuche um Höherreihung in der Krankengeldhilfe von

- Klasse I in Klasse II
- Klasse II in Klasse III
- Klasse III in Klasse IV
- Klasse IV in Klasse V

mit einer Wartezeit von (jeweils) 12 Monaten nach Eingang des Antrags in der Wohlfahrtskasse.

Auszug aus der Satzung der Wohlfahrtskasse: § 26 Krankengeldhilfe (4)

(a) Die Einreihung in die Krankengeldklasse erfolgt bei Eintritt mindestens in die Grundstufe bzw. entsprechend der durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen, ansonsten einmal jährlich nach Selbsteinstufung in Anpassung an die Veränderung der durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitgliedes, wobei eine Höherreihung nur in die nächst höhere Krankengeldklasse möglich ist. Im letzteren Fall erfolgt die Änderung der Leistungsansprüche - analog der Beitragsklasse - jeweils am 1. des 12. Monats nach Bekanntgabe der Änderung der Bruttoeinnahmen. Wird zum Zeitpunkt des Ablaufes der Wartezeit bereits ein Krankengeld bezogen, erfolgt die Höherreihung erst nach Beendigung des Krankengeldbezuges. Eine Rückreihung erfolgt in die den Bruttoeinnahmen entsprechende Krankengeldklasse. Der Verwaltungsausschuss kann jederzeit den Nachweis der Richtigkeit der Einstufung verlangen.

(b) Empfänger einer Versorgungsleistung mit ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit sind nicht Mitglied des Fonds der Krankengeldhilfe.

(c) Im Erkrankungsfall darf nur Krankengeld jener Klasse bewilligt werden, das den tatsächlichen Einnahmen entspricht, auch wenn das Mitglied infolge unrichtiger Selbsteinstufung oder Irrtums die Beiträge für eine höhere Klasse geleistet hat.

(d) Der Antrag auf Höherreihung ist nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgeschlossen. Mitglieder, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig oder neuerlich der Abteilung Krankengeldhilfe angehören, können innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit, bei Nachweis der für die Einreihung maßgeblichen monatlichen Bruttoeinnahmen, eine Höherreihung beantragen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)